

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg



Gemeinde Tützpatz
über Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Christine Kozian

E-Mail: Christine.Kozian@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.26 Vorwahl: 0395 Durchwahl: 57087-2450
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

1598/2021-502

Datum

01. September 2021

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "südlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „südlich von Tützpatz“ beschlossen.

Die Gemeinde Tützpatz führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "südlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: Oktober 2020) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "südlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung (Stand: Oktober 2020) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65965
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Tützpatz beabsichtigt auf einer bisher ausschließlich als landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich von Tützpatz Planungsrecht für eine neuartige Kombination der Legehennen-Freihaltung zur Produktion von Bioeiern und der Erzeugung erneuerbarer Energien zu schaffen.

Gepplant ist eine Freiland-Legehennenanlage mit bis zu 8.000 Tieren ausschließlich mit Mobilställen und Wechselweiden sowie als Überschirmung der Auslaufflächen die Errichtung einer PV-Anlage als untergeordnete Nutzung mit einem Flächenanteil von maximal 45%. Die landwirtschaftliche Nutzung soll insoweit im Vordergrund stehen.

Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „südlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 25 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB)

Eine landesplanerische Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 01. Juni 2021 liegt mir vor. Danach kann die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung hergestellt werden, **wenn vertraglich zwischen Gemeinde, Eigentümer, Investor und oberster Landesplanungsbehörde die Rahmenbedingungen dieses Pilotvorhabens einschließlich der Einrichtung eines „Forums für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und sinnvolle Klimapolitik“ im Gutshaus Tützpatz sowie der Parameter einer Begleitforschung festgelegt werden.**

Die Gemeinde als Satzungsgeberin ist verpflichtet, diese endabgestimmten Rahmenbedingungen umzusetzen. Die Rahmenbedingungen müssen sich im weiteren Planverfahren in der Satzung der Gemeinde Tützleben widerspiegeln. Vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um ein Pilotvorhaben handelt, ist die **Festsetzung eines bedingten Baurechts** gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erforderlich. Die rechtliche Bindung der Food & Energy“- Anlage mit dem „Forum für Land- und Forstwirtschaft“ im Gutshaus Tützpatz ist darzustellen.

Vor Satzungsbeschluss muss der rechtskräftige Vertrag vorliegen und der Begründung beigelegt sein. Erforderlich ist ebenfalls eine schriftliche Bestätigung der obersten Landesplanungsbehörde, dass die Satzung und der B- Plan den Zielen der Raumordnung entspricht.

Zu empfehlen ist der Gemeinde Tützpatz außerdem die Weiterführung des Planverfahrens als **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** auf Grundlage des § 12 BauGB.

Vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich hier nicht nur um eine so genannte Angebotsplanung für Jedermann, sondern um ein sehr spezifisches und konkret ausgearbeitetes Gesamtkonzept eines Investors handelt, welches detaillierter Regelungen bedarf, ist hier das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich eines bedingten Baurechts für die Gemeinde ausdrücklich zu empfehlen. Insbesondere sollte die Gemeinde die Vorteile im Hinblick auf Planungsschadensrecht prüfen.

Ebenfalls ist der Gemeinde ausdrücklich zu empfehlen, Regelungen vorzusehen, die den Rückbau der Anlagen garantieren für den Fall, dass das Pilotprojekt scheitert und nicht mehr den landesplanerischen Rahmenbedingungen bzw. dem Baurecht entspricht.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von diesem Grundsatz kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB) gegebenenfalls abgewichen werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden für den o. g. Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Insofern ist festzustellen, dass der o. g. Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Um diesem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, führt die Gemeinde Tützpatz gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Sie nutzt damit die Möglichkeit des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Darauf hinweisen möchte ich, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.

Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1. Hinsichtlich der **Art der baulichen Nutzung** werden die im Plangebiet zulässigen Nutzungsarten benannt.
Vor dem Hintergrund der laut Begründung „neuartigen Kombination“ von Tierhaltung und erneuerbaren Energien als Pilotvorhaben sind diese Nutzungen ausschließlich zusammen zulässig. Die eine Nutzung bedingt die andere und umgekehrt. Weder die Tierhaltungsanlage noch die PV-Anlage sind einzeln zulässig. Es bedarf insofern einer **Konkretisierung der Festsetzung** zur Zulässigkeit dahingehend, dass **beide Nutzungsarten zwingend gleichzeitig und ausschließlich unter einer gegenseitigen Nutzungsbedingung** zulässig sind. Beide Nutzungen sind im nachgeordneten Zulässigkeitsverfahren zusammen **als ein Vorhaben** zu beantragen um eine Genehmigungsfähigkeit zu erzielen. Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass bei Nutzungsaufgabe der Legehennenanlage oder der PV-Anlage die entsprechend jeweils andere Nutzung gleichzeitig ihre Zulässigkeit verliert und zurückzubauen ist.

Ansonsten bestünde die Gefahr einer einseitigen Nutzungsausübung im Plangebiet, was die Zweckbestimmung des Sondergebietes 'Food & Energy' und somit das mit o. g. Bebauungsplan verfolgte Planungsziel gefährden würde. Die Grundzüge der Planung wären letztlich berührt.

Im Übrigen sollte die in der Begründung genannte maximale **Anzahl der Mobilställe** im Zusammenhang mit der im Plangebiet zulässigen **Tierplatzzahl auch festgesetzt werden.**

- 4.2 Entsprechend der Begründung wird der Kompensationsbedarf durch die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen im Territorium der Gemeinde Tützpatz sowie durch zertifizierte Ökokontomaßnahmen innerhalb der Landschaftszone 3 vollständig kompensiert. Werden die Ausgleichsmaßnahmen nicht im Plangebiet festgesetzt, **sind die Ausgleichsmaßnahmen verbindlich zu regeln und in der Begründung zu benennen. Überträgt die Gemeinde als Satzungsgeberin den Ausgleich nicht an einen Dritten (vertragliche Regelung), obliegt ihr selbst die Durchführung der Maßnahmen.** Der Vertrag und die Reservierungsbestätigung im Kompensationskataster müssen **vor Satzungsbeschluss** vorliegen.
- 4.3 Als Maßnahme zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft bedarf es folgender Festsetzung (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):
- Um Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen, insbesondere zum Schutz von Bodenbrütern und Amphibien, ist eine ökologische Baubegleitung durch ein Gutachterbüro erforderlich.
- 4.4 In der Begründung zum B-Plan sind ausserdem Aussagen zur **Erschließungssituation** des Vorhabens zu ergänzen. Insbesondere besteht Klärungsbedarf zur Anbindung an öffentliche Straßen und Wege.
- 4.5 Unter der Annahme, dass der mit der PV-Anlage erzeugte Strom ins öffentliche Netz eingespeist werden soll, bedarf es auch Aussagen über einen möglichen **Einspeisepunkt**.
Angaben hierzu sind im weiteren Planverfahren in der Begründung zu ergänzen.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Denkmalpflege

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde wird auf die Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LAKD M-V) vom 27. April 2021 verwiesen (sh. Anlage 1).

Der darin benannte **umfangreiche Untersuchungsbedarf im Rahmen des Umweltberichtes ist wie vorgeschlagen umzusetzen.**

Es sind folgende Anmerkungen, Bemerkungen zur Satzung nachrichtlich zu ändern:

Planzeichnung Teil A und Text – Teil B

Im Geltungsbereich ist ein Bodendenkmal bekannt, sh. Anlage 2. **Dieses Bodendenkmal ist nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen.**

Der Hinweis zu Bodendenkmalen ist wie folgt nachrichtlich zu ändern:

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Tel.: 0385 - 58879 681).

Veränderungen an Denkmälern und in seiner Umgebung sind im Übrigen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V/ § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

Zur Begründung zum B-Plan Nr. 6:

Im Punkt 2.1. 'Rechtsgrundlagen' ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg – Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392) nachrichtlich zu ergänzen.

Der Punkt 9. 'Denkmalschutz' steht im Widerspruch zu Punkt 1. 'Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass'.

Unter Punkt 9.1. 'Baudenkmale' sind nachrichtlich die durch das LAKD benannten Denkmale zu übernehmen.

Das Vorhaben liegt außerdem in der historischen Kulturlandschaft Park- und Gutslandschaft Gützkow-Tützpatz-Gültz.

Punkt 9.2. 'Bodendenkmale'

Sh. Hinweis zur Planzeichnung Teil A und Text – Teil B. Die Begründung ist entsprechend mit der Planzeichnung auf Übereinstimmung zu bringen.

2. **Stellungnahme des Umweltamtes**

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „südlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz beinhaltet im Landkreis MSE erstmalig eine Kombination aus einer Photovoltaik-freiflächenanlage und einer Legehennenfreilandhaltung. Hierzu sollen auf ca. 25 ha Ackerflächen 8.000 Legehennen im Freiland gehalten, 4 mobile Stallanlagen an wechselnden Standorten betrieben sowie dafür weitere erforderliche Nebenanlagen errichtet werden.

Auf 45 % der B-Planfläche (rd. 21 ha) sollen zur Überschirmung der Auslaufflächen PV-Modultische sowie dafür erforderliche Nebenanlagen errichtet werden. Die baulichen Anlagen sollen max. 4 m hoch sein. Die Grundflächenzahl soll mit 0,5 festgesetzt werden.

An diesem Standort läuft dieser B-Plan dem raumordnerischen Ziel des LEP in Kapitel 5.3 Ziffer 9 zuwider. Ferner widerspricht er auch dem Grundsatz des RREP MS Punkt 6.5 (6).

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (EM) stellte mit der Stellungnahme vom 01. Juni 2021 die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung als **Pilotvorhaben unter bestimmten Voraussetzungen** her.

Unter Berücksichtigung der o. g. landesplanerischen Stellungnahme des EM vom 01. Juni 2021 ergeht nach Prüfung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "südlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz mit Stand vom Oktober 2020 zu dem Pilotvorhaben nachfolgende Stellungnahme:

Eingriffsregelung:

1. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "südlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz werden gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Entsprechend § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).
2. Als Kompensation ist die Anpflanzung einer freiwachsenden Feldhecke aus standorttypischen und einheimischen Straucharten als Sichtschutzhecke in einer Länge von 1.323 m und einer Breite von 7 m geplant. Dies ergibt ein Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) von 9.261 m².
Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der Kompensationsmaßnahme zugestimmt werden. Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme sind die Anforderungen entsprechend Punkt 6.31 der Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V (HzE) vom Juni 2018 einzuhalten wie u.a.
 - keine wirtschaftliche Nutzung,
 - Vorlage eines Pflanzplanes,
 - Verwendung standortheimischer Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Herkünften, Verwendung von mind. 5 Strauch- und mind. 2 Baumarten, Verwendung von Arten naturnaher Hecken und Gehölze, Flächenanteil an Bäumen von mind. 10 %,
 - Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 150/175 cm, Sträucher mind. 80/100 cm,

- Pflanzdichte: Bäume als Heister im Abstand von 3 x 3 m, Sträucher im Verband 1 m x 1,5 m, Mindestbreite 5 m, Mindestreihenzahl 2, Schutz vor Wildverbiss (Einzäunung),
 - die Vorgaben zur Fertigstellung- und Entwicklungspflege sind entsprechend Maßnahme 6.31 der HzE auszuführen,
3. Für das verbleibende Kompensationsdefizit von 230.259 m² KFÄ sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen (Erwerb von Ökopunkten) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und verbindlich zu regeln.
Über den Erwerb von Ökopunkten ist der unteren Naturschutzbehörde eine Reservierungsbestätigung im Kompensationskataster vorzulegen.

Umweltprüfung:

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen für das Vorhaben kann auf Grundlage des Umweltberichtes, der für den B- Plan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz erstellt wurde, erfolgen. Weitere Untersuchungen für dieses Plangebiet sind aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Beurteilung erfolgt somit verbal argumentativ unter Einbeziehung bestehender gutachterlicher Untersuchungen. Es wurden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Dazu lagen Aussagen über Geruchs-, und Ammoniakimmissionen sowie zu Emission, Immission von Luftschadstoffen und zum besonderen Artenschutz im Umweltbericht vor. Zusammenfassend sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter als auch erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.

Zum Schutz bodenbrütender Vogelarten sowie wandernder Amphibien ist entspr. der Umweltprüfung zum B- Plan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz ein Bauzeitenregelung getroffen worden. Dies ist für den B- Pan Nr. 6 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "südlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz zu übernehmen.

Biotopschutz:

Die Vorhabenfläche grenzt an drei gesetzlich geschützte Biotope (DEM 17123, 17771, DEM 13782). Alle genannten Biotope sind nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt und dürfen weder während der Bauphase noch in der Betriebsphase der PV-Anlage und der Freiland-Legehennenanlage beeinträchtigt werden.

Artenschutz:

Nach Durchsicht und Prüfung der Begründung zum B-Plan Nr. 6 vom Oktober 2020 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter Einhaltung nachfolgender Auflagen zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind.

Auflagen:

1. Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter sowie Amphibien betroffen sind, sind die Errichtung der PV-Anlage sowie die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Haupt-

wanderungszeit von Lurche im Zeitraum vom 1. September bis 15. März zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört auch die Herrichtung der Zuwegungen, Montage- und Fundamentflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlage keine Beeinträchtigung des Brut- und Laichgeschehens erfolgt, ggf. sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Vergrämnungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Anbringen von Flatterbändern etc. vor Baubeginn umzusetzen.

2. Eine **ökologische Baubegleitung** durch ein Gutachterbüro ist zur Sicherung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insbesondere zum Schutz von Bodenbrütern und Amphibien erforderlich.

Untere Wasserbehörde

In Bezug auf die Umweltprüfung müssen aus wasserrechtlicher Sicht folgende Punkte betrachtet werden:

In der Nähe des aufzustellenden B-Plangebietes befindet sich das nach EU-WRRL berichtspflichtige Gewässer II. Ordnung MTOL-2800-Torneybach (WBV-Bezeichnung Z 12) und einige Kleinstgewässer. Da es bei Freilandhaltung von Legehennen teilweise zu einem erheblichen Eintrag von Nährstoffen (Nitrate, Nitrite, Phosphate, Ammoniak-Verbindungen etc.) über die Luft kommt, ist der Einfluss auf diese Gewässer unbedingt zu untersuchen und im Umweltbericht darzustellen. Gleiches gilt für eine geplante Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Torneybach und das Versickern von nitratbelastetem Wasser aus Anlagenteilen und Auslaufbereichen.

Hinweise:

Da das StALU MS für die Umsetzung der EU-WRRL zuständig ist, sollte das Amt in Bezug auf den Torneybach in der nächsten Beteiligungsrunde angehört werden.

Bei einer Versickerung bzw. Einleitung des anfallenden Niederschlagswasser ist zusammen mit der zweiten Beteiligung gem. §§ 8 und 9 WHG i.V.m. § 5 LWaG M-V ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises MSE zu stellen.

Bei Fragen steht Ihnen Toni Hauck, Sachbearbeiter Gewässeraufsicht zur Verfügung.
Toni.Hauck@lk-seenplatte.de

Weitere Hinweise:

Die **Gewässerrandstreifen** der Kleingewässer sind von Bebauung freizuhalten. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 38 Abs. 3 WHG im Außenbereich 5 Meter breit.

Es wird vorsorglich auf eventuell vorhandene Drainagesysteme hingewiesen, Einzelheiten sind mit den Flächeneigentümern abzustimmen.

Werden beim Bau der Photovoltaikanlage **Trafostationen** notwendig und werden wassergefährdende Stoffe benutzt, ist entsprechend § 40 AwSV der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte dies förmlich anzuzei-

gen. Vordrucke sind beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Umweltamt, untere Wasserbehörde, erhältlich.

Die Abgänge aus der geplanten Hühnerhaltung in mobilen Ställen sind ordnungsgemäß zu lagern und ordnungsgemäß zu verwerten. Derzeit sind zur Entmistung der Mobilställe und deren Reinigung keine Angaben enthalten.

Bodenschutz/ Abfallrecht

Um den inhaltlichen Anforderungen der Anlage 1 BauGB an eine **Umweltprüfung/Umweltbericht** zum Schutzgut Boden Genüge zu tun, ist das Schutzgut Boden differenzierter zu beschreiben. Es sind bodenkundliche Kennwerte, die Bewertung aller Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG und Aussagen zur Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Einwirkungen zu ergänzen.

In der Umweltprüfung/ Umweltbericht sollten insbesondere Aussagen zu den relevanten Wirkfaktoren wie Versiegelung, Verdichtung und Bodenauftrag sowie zur Erheblichkeit der Auswirkungen getroffen werden. Der Umfang der abgegrabenen und versiegelten Böden ist in einer einfachen Verlustflächenbetrachtung darzustellen, Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen für den Boden sowie zur Verminderung baubedingter Bodenbeeinträchtigungen sind festzulegen.

Zur Sicherung der Durchführung der bauzeitlichen Minderungsmaßnahmen sollte im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal erfolgen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen sollte das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ herangezogen werden. Darüber hinaus wird die Anwendung der LABO-Arbeitshilfen „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ und „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ empfohlen.

Hinweise zum Bodenschutz

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Altlasten gemäß § 2 des BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Falls jedoch bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731, Verwertung von Bodenmaterial 5/1998, wird besonders hingewiesen.

Gemäß § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d. h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren.

Der bei Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

Hinweise zum Abfallrecht

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 Abs. 1 AbfWG M-V).

Das Verbrennen von Holzabfällen bzw. Abbruchholz außerhalb dafür zugelassener energetischer Verwertungsanlagen ist verboten.

Im Rahmen der Überlassungspflicht nach §§ 4 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat nach § 25 Abfallwirtschaftssatzung die Anlieferung von Baustellen- bzw. anderen Abfällen zur Beseitigung, die nicht nach

§ 10 Abs. 1 Abfallsatzung unter die Ausschlussliste fallen, grundsätzlich durch zugelassene Unternehmen zu den Umlade Stationen Neustrelitz oder Demmin der Ostmecklenburgischen-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH), auf die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow) oder zu den Wertstoffhöfen des Landkreises (soweit die Abfälle an diesen angenommen werden) zu erfolgen. Die Gewährleistung der Andienungspflicht wird durch die Abfallbehörde kontrolliert.

3. Stellungnahme des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Seitens des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes wird darauf hingewiesen, dass für die Legehennenhaltung allgemein die aktuell gültigen und zutreffenden europäischen und nationalen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebungen gelten.

Vor Bezug jeglicher Tierhaltungen sind die Anlagen und Flächen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vorzustellen.

4. Stellungnahme des Brandschutzes

Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes werden folgende Hinweise zur Begründung gegeben:

Entsprechend den textlichen Festsetzungen unter Punkt 8.5 (§. 23 der Begründung) sind Maßnahmen zum Brandschutz vorgesehen und diese müssen bis zur Inbetriebnahme realisiert sein. Dies betrifft insbesondere die **Löschwasserversorgung**. Die Absicherung der Löschwasserversorgung ist zu beschreiben bzw. darzustellen.

Es ist entsprechend der DIN 14095 ein **Feuerwehrplan** zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle (Ordnungsamt/ Brand- und Katastrophenschutz, Frau Klein) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen und zu übergeben.

Eine Bebauung des Grundstückes ist nur möglich, wenn eine Verbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche besteht (§ 4 LBauO M-V), auf diesen Grundsatz der Landesbauordnung wird hingewiesen. Die öffentliche Erschließung ist nachweislich darzustellen bzw. zu beschreiben.

Da das Grundstück mit einer Zaunanlage eingezäunt wird, ist für die örtlich zuständige Feuerwehr ein **Feuerweherschlüsseldepot** im Zufahrtsbereich vorzusehen. Für die entsprechende Feuerweherschließung ist die Schließung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu verwenden.

Soweit in der Begründung zum Thema Brandschutz auf **Gebäude von über 8m Höhe** ausgegangen wird, bedarf es hier im Übrigen einer **Überarbeitung**, da im o. g. Plangebiet keine solche Gebäude weder geplant, noch zulässig sind.

5. Stellungnahme des Gesundheitsamtes

Aus Sicht des Gesundheitsamtes sind zur Abgabe einer fachspezifischen Stellungnahme detaillierte Planunterlagen (Ammoniak-Immissionsprognose, Immissionsprognose Geruch, Staub/ Bioaerosole) zum **Umweltbericht** erforderlich.

6. Stellungnahme der unteren Verkehrsbehörde

Hinweise

Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird angemerkt, dass die Photovoltaikanlagen so auszurichten/ anzulegen sind, dass es zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer, auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen, kommen kann.

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbauaufsträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.

Sollten Änderungen an der bestehenden Beschilderung vorgenommen werden sowie an der Markierung, ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur verkehrsrechtlichen Prüfung in 2-facher Form einzureichen.

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "südlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats öffentlich **auszulegen**.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbände.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.**

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckten Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!

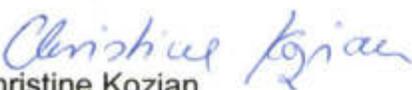
Auf das **aktuelle Baugesetzbuch (BauGB)** weise ich vorsorglich hin.

Auf **§ 4a Abs. 4 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.

Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an den gemäß § 2a BauGB zu erarbeitenden Umweltbericht nach **Anlage 1 zum BauGB** qualifiziert bzw. erweitert worden.

Im Auftrag


Christine Kozian
SGL Kreisplanung

Anlagen

Objekt:**Adresse:** Gemeinde Tützpatz**Vorgang:** Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz „südlich von Tützpatz“**Vorgangsnr.:** 211141_210330_010002**Schreiben vom:** 23.03.2021, Baukonzept Neubrandenburg GmbH**Antrag auf Genehmigung gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V****Antrag auf Einvernehmen gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V****Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung****Bearbeiter/In:** Dr. de Veer**App.-Nr.:** 79323**Datum:** 27.04.2021**Tenor:**

Code	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
ggfs. Ergänzung:		

Auflagen (A), Bedingungen (B), Hinweise (H):**Baudenkmalfachliche Belange:**

In der Umgebung des Vorhabenstandorts befinden sich mehrere raumwirksam in Erscheinung tretende bzw. auf Fernwirkung angelegte Denkmale, bei den eine vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann:

Ortsteil	Adressen	Sechsbegriff	Kreis
Buchar	Dorfstraße	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte
Buchar		Friedhof	Mecklenburgische Seenplatte
Gültz	Parkstraße	Park	Mecklenburgische Seenplatte
Gültz	Parkstraße 6	Gutshaus	Mecklenburgische Seenplatte
Gültz	Parkstraße 12	Gutshaus	Mecklenburgische Seenplatte
Gültz	Kastanienallee	Friedhof	Mecklenburgische Seenplatte
Gültz	Kastanienallee	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte
Gültzkow	Dorfstraße 14	Gutshaus	Mecklenburgische Seenplatte
Gültzkow	Dorfstraße	Park	Mecklenburgische Seenplatte
Pripsleben	Landesstraße 15	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte
Röckwitz	Ringstraße	Friedhof	Mecklenburgische Seenplatte
Röckwitz	Ringstraße	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte
Tützpatz	Parkweg	Park	Mecklenburgische Seenplatte
Tützpatz	Demminer Straße, Parkweg 1	Gutshaus	Mecklenburgische Seenplatte
Tützpatz		Friedhof	Mecklenburgische Seenplatte
Tützpatz	Am Anger	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte
Tützpatz		Turmhügelburg	Mecklenburgische Seenplatte

Diese Objekte sind nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor erheblicher Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu bewahren. Daher besteht die Notwendigkeit, alle Veränderungen in ihrer Umgebung entsprechend § 7 DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den Baudenkmalen und auf die Baudenkmale zu prüfen.

Vorschlag für den Untersuchungsrahmen

Die Umweltverträglichkeitsprüfung muss eine qualifizierte Aussage über die visuellen und räumlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Baudenkmale im Untersuchungsraum ermöglichen. Für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen wird deshalb gemäß § 6 (3) Nr. 2 - 4 UVPG zusätzlich folgender Untersuchungsrahmen vorgeschlagen:

1. Grundlagenermittlung

- Kartierung bzw. Übernahme der Baudenkmäler im Untersuchungsgebiet (Beschränkung auf die o.g., raumwirksamen Objekte)
- Ermittlung der funktionalen räumlichen Fern- und Umgebungsbeziehungen durch Auswertung historischer Karten, Pläne und ggfs. Schriftquellen
- ggfs. Auswertung von Luftbildern im Hinblick auf die Ermittlung bzw. Konkretisierung historischer Anlagen
- Kartographische Darstellung der erhobenen Daten auf einer Kartengrundlage in möglichst großem Maßstab (1:5000 auf Projektebene), falls möglich mit Darstellung der geplanten vorhabensbedingten Eingriffe

2. Geländebegehung

- Überprüfung bzw. Konkretisierung der Ergebnisse der Grundlagenermittlung, soweit sie für die Bewertung der Planung in Bezug auf die Kulturgutbelange von Bedeutung sind
- Ermittlung der Vorbelastungen in der Umgebung der Denkmale

3. Ermittlung der Sichtbeziehungen und der räumlichen Fernbeziehungen

- Ermittlung der Sichtbeziehungen (Bereiche von ein- oder mehrseitig unbegrenzter Ausdehnung, meist von Bedeutung für den weiträumigen Bezug zwischen Bebauung und Landschaft, z.B. Vorder-/Hintergrund, angrenzende Kulturlandschaft)
- Bestimmung der räumlichen Wirkung und der zum Erhalt der räumlichen Wirkung erforderlichen Umgebung. Dazu gehören die unmittelbare Objektumgebung sowie die Landschaftswirkung.

4. Ermittlung der Auswirkungen

Hier ist zu untersuchen:

- Welche Veränderungen treten ein, die die räumliche Wirkung schmälern? Neben Eingriffen in die Umgebung und die Wirkungsräume der Baudenkmale sind ebenfalls Auswirkungen auf Sichtbeziehungen und die Maßstäblichkeit zu beachten.
- Welche Veränderung treten ein, die die Erlebbarkeit der Baudenkmale einschränken? Die Erlebbarkeit ist, ebenso wie die Zugänglichkeit und die Nutzung, wesentlich für den Erhalt eines Kulturgutes. Generelle Voraussetzung für die Erlebbarkeit ist die Sichtbarkeit eines Kulturgutes. Hier ist auch zu untersuchen wie sich eine optische Beunruhigung durch z.B. Spiegelung auf die Erlebbarkeit auswirkt.

5. Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

- Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens
- Darstellung in Form von Fotosimulationen oder Visualisierungen der Solarfelder in der Landschaft.
- Bei der Aufnahmen vor Ort ist zu beachten, dass der Aufnahmestandort für das Visualisierungsfoto, falls möglich, so ausgewählt werden soll, dass sowohl das relevante, denkmalgeschützte Objekt als auch die geplanten Solarfelder in einer Ansicht dargestellt werden.
- Vorschlag geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Untersuchungen müssen von in der Denkmalpflege bzw. Kulturlandschaftserfassung qualifizierten Fachkräften vorgenommen werden. Als Orientierung für die Untersuchung wird folgende Handreichung empfohlen: Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen UVP, hrsg. von UVP-Gesellschaft e.V. u.a., Landschaftsverband Rheinland, überarb. Aufl., Köln 2014.

H:\Austausch\BLP\Anlagen 99\Tützpatz\Tützpatz B-Plan Nr. 6 .docx

Bearbeitungsvermerk:	Ab-Vermerk:
1. Verf.:	
2. LAKD-3 m. d. B. u. Kin. u. Zust.	
3. LAKD-Dir m. d. B. u. Zust. u. Versand	
4. OA	



Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Tützspatz (133984)

Flur: 2

Maßstab: ca. 1: 5000

Datum: 28.07.2021

Stelle: Bauamt / Kreisplanung, Nutzer: Koxian

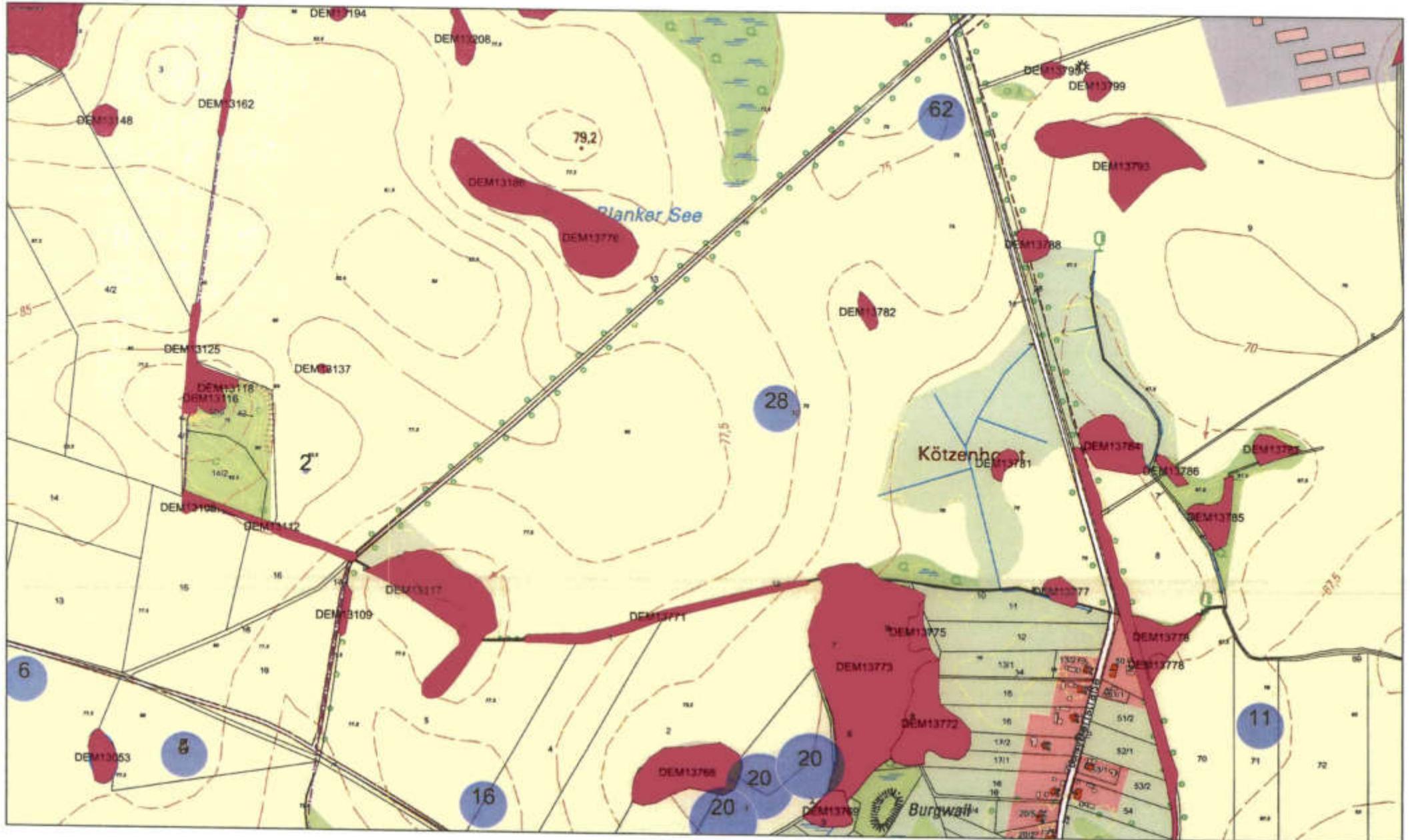
Az 1348/2021-503
ANLAGE 2

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DEM-V 2013

Geofachdaten: © Landkreis Meckl. Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung - auch von Teilen - gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abstrahlung.



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**

StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg



Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380 69-106
Telefax: 0395 380 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Koß
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c – 0201/
5122
Reg.-Nr.: 87 - 21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 04.05.2021

**Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz „südlich von Tützpatz“
Ihr Zeichen: 30823 - led/köh**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Die Gemeinde Tützpatz möchte über den vorgelegten B-Plan Baurecht für eine Agri-PV-Anlagen auf Landwirtschaftsflächen außerhalb des 110m-Streifens entlang von Autobahnen und Schienenwegen (Sondergebiet „Food & Energy“) schaffen.

Der B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz „südlich von Tützpatz“ überplant 25 ha Ackerland. Hier soll eine PV-Anlage mit herkömmlichen Modultischen entstehen, die gleichzeitig als Hühnerauslauf für maximal 8.000 Bio-Legehennen genutzt wird. Die Solarmodule sollen einen Flächenanteil von 45% einnehmen, die maximale Grundflächenzahl (also der Überbauungsgrad) soll für das Sondergebiet „Food & Energy“ 0,5 betragen.

Aus dem untergeordneten Flächenanteil der PV-Anlagen wird von überwiegend landwirtschaftlicher Flächennutzung mit ergänzender energetischer Nutzung ausgegangen, so dass die Fläche weiter als landwirtschaftlich genutzte Fläche zu klassifizieren sei. Hinsichtlich der anstehenden Abwägung hätte das zur Folge, dass das Projekt als den Zielen der Raumordnung angepasst bewertet werden könnte, da das Raumordnungsziel Nr. 5.3 (9) des LEP M-V (2016) „Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

(Z)" nicht einschlägig sei. Wenn eine Fläche sowohl vor der Aufstellung des B-Planes als auch danach als Landwirtschaftsfläche klassifiziert werden könne, so sei es auch nicht zu einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gekommen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte ist als untere staatliche Behörde Träger öffentlicher Belange in Bezug auf die Landwirtschaft. Auf der Grundlage der aktuellen Rechts- und Erlasslage wird die vorstehend benannte Einstufung der Fläche nach Aufstellung des B-Planes als Landwirtschaftsfläche nicht bestätigt. Es würde sich vielmehr um Gewerbeflächen handeln. Damit würden der Landwirtschaft durch das geplante Vorhaben 25 ha Fläche entzogen werden.

Ein Überbauungsgrad von 45-50% ist für reine PV-Anlagen ohne Legehennenhaltung durchaus üblich, bei den sogenannten Zwischenmodulflächen handelt es sich um Funktionsflächen für die Pflege / Wartung der PV-Anlage, nicht um Landwirtschaftsflächen. Daran ändert auch eine Hühnerhaltung auf diesen Flächen nichts – diese ist lediglich eine mögliche, tatsächlich sinnvolle Nebennutzung der PV-Anlage. Ohne Landwirtschaftsflächen, auf denen das benötigte Futter überwiegend selbst erzeugt werden könnte, würde die Hühnerhaltung allein auf der Agri-PV-Fläche auch nach § 201 BauGB nicht der Landwirtschaft zuzurechnen sein.

Aussagefähiger für die Über- bzw. Unterordnung einzelner Nutzungen als der Flächenanteil wäre der Vergleich der Wertschöpfung auf diesen Flächen aus landwirtschaftlicher bzw. PV-Nutzung. Bei dieser Betrachtung wird die landwirtschaftliche Nutzung immer von untergeordneter Bedeutung sein. Steuerrechtlich würden Einkünfte aus der Verpachtung von Flächen für Solaranlagen stets als gewerblich und nicht als landwirtschaftlich einzuordnen sein.

Schließlich ist festzustellen, dass mit § 12 Abs. 3 Nr. 6 DirektZahlDurchfV bereits eine öffentlich-rechtliche Einstufung der hier in Rede stehenden Konstellation vorgenommen wurde. Dort ist geregelt: „Unbeschadet dessen, ob eine Fläche eine landwirtschaftliche Fläche ist, werden insbesondere folgende Flächen hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt: (...) Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden.“ Diese, für die Agrarförderung unmittelbare Rechtswirkung entfaltende, für andere Zusammenhänge jedoch nicht zu ignorierende Definition stellt auch klar, dass landwirtschaftlich genutzte Zwischenmodulflächen unabhängig von ihrem Anteil nicht dazu führen, dass eine Fläche noch als Landwirtschaftsfläche definiert werden könnte.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechts- und Erlasslage sind Agri-PV-Anlagen durch das raumordnerische Ziel Nr. 5.3 (9) des LEP i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB wirksam ausgeschlossen. Eine Genehmigung einzelner Pilotprojekte könnte möglicherweise über Zielabweichungsverfahren erlangt werden.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des StALU Mecklenburgische Seenplatte unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogel Schutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine

Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Nach Prüfung der zu o.g. B-Plan eingereichten Unterlagen nimmt die Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des StALU Mecklenburgische Seenplatte wie folgt Stellung

Bei den in den Bebauungsplänen Nr. 4 und 6 der Gemeinde Tützpatz beabsichtigten Investitionen in die Errichtung und den Betrieb von Mobilställen für Legehennen

BPl. Nr. 4:

- bis zu 7 Ställe a. 2.000 Tierplätze (TP) Legehennen bzw 1.350 TP Bio-Legehennen und

BPl.-Nr. 6:

- bis zu 4 Ställe a. 2.000 Tierplätze (TP) Legehennen bzw 1.350 TP Bio-Legehennen

ist vor Umsetzung des Vorhabens zu prüfen, ob es sich bei den räumlich so dicht nebeneinanderliegenden Ställen gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV um eine „gemeinsame Anlage“ handelt.

Mit einer insgesamt maximal möglichen TP-Zahl von 22.000 TP (14.000 TP aus BPl.-Nr. 4 und 8.000 TP aus BPl.-Nr. 6) würde die Genehmigung einer solchen neu zu errichtenden Legehennenanlage unter die Nr. 7.1.1.2 (V) der 4. BImSchV fallen.

Das StALU Mecklenburgische Seenplatte wäre dann für die Genehmigung und Überwachung dieser Anlagen die zuständige Behörde.

Für Fragen steht Ihnen Fr. Dr. Wischer (0395-380 69 520) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Linke
Amtsleiter

Schulz, Fanny-Maria

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>

Gesendet: Freitag, 23. April 2021 11:02

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: 21100 B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz "südlich von Tützpatz" Az 30823-led/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 23.03.2021 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uta Albrecht

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Goldberger Straße 12 b
18273 Güstrow
Tel. 03843/777-134
Fax 03843/777-9134

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Wasser- und Abwasser- zweckverband Demmin / Altentreptow

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow
Bahnhofstraße 27 • 17109 Demmin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

GKU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Demmin/Altentreptow

Betriebsstelle Demmin
Bahnhofstraße 27
17109 Demmin
Telefon: (0 39 98) 28 27 8 - 0
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.demmin@baukonzept-architekten-ingenieure.de

Betriebsstelle Altentreptow
Teetzlebener Chaussee 5
17087 Altentreptow
Telefon: (0 39 61) 25 73 - 0
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.altentreptow@baukonzept-architekten-ingenieure.de



bsa/gün/ho

30.03.2021

Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz „südlich von Tützpatz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des oben genannten Bauvorhabens sind keine Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow vorhanden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Günther
Betriebsstellenleiter

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202100255

Schwerin, den 25.03.2021

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.6 der Gemeinde Tützpatz _AZ 30823 und 2.Änderung des F Plan der
Gem. Rönitz AZ 31329

Ihr Zeichen: 30823 und 31321

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

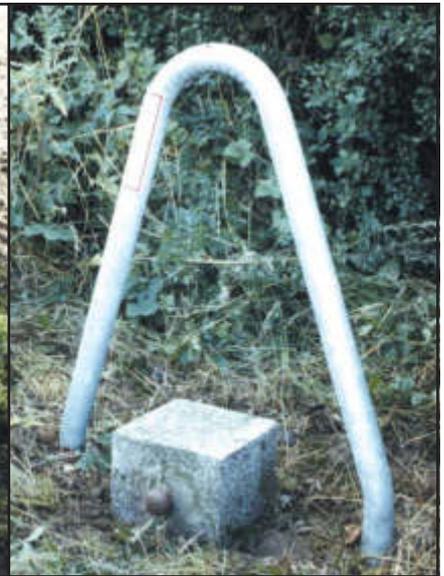
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



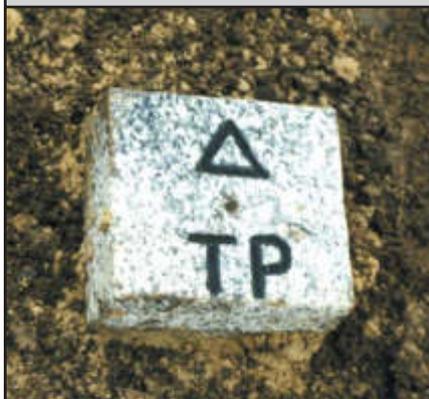
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail info@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-I-195-21	Herr Sauer	0228 5504- 4569	baudbwtoeb@bundeswehr.org	25.03.2021

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Gemeinde Tützpatz - 2. Änderung FNP und BBP Nr. 6 "südlich von Tützpatz"
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 23.03.2021 - Ihr Zeichen: 31329-led/köh und 30823-led/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA | 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044569
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
architekten+ingenieure
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de
Az: 1114-555-23

Neustrelitz, den 13. April 2021

Tgb.-Nr. 630 / 2021

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „südlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz Ihr Schreiben vom 23. März 2021, Ihr Zeichen 30823-led/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum o.g. Entwurf der Gemeinde Tützpatz mit dem Stand Oktober 2020.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Karsten Sohrweide

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0
Telefax (03981) 460 190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz- Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 0877/21

Az. 512/13071/178-21

Ihr Zeichen / vom
3/23/2021
30823- led/köh

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
4/14/2021

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz "südlich von Tützpatz"

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-1923-2021

Schwerin, 30. März 2021

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz „südlich von Tützpatz“

Ihre Anfrage vom 23.03.2021; Ihr Zeichen: 30823 – led/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

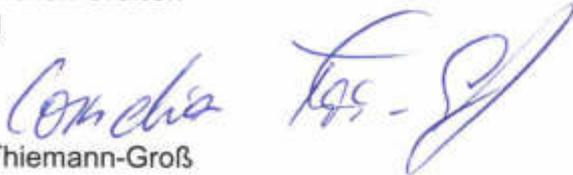
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Cornelia Thiemann-Groß', written in a cursive style.

Cornelia Thiemann-Groß



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik



IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Geschäftsführer
Herrn Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

30. April 2021

Bebauungsplan Nr. 6 „südlich Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. März 2021, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Anmerkung zum vorliegenden Planungsstand:

Im Kapitel Immissionsschutz (vgl. S. 21) wird der Abstand zur nächstgelegenen betriebsfremden Wohnnutzung mit ca. 850 m von der Anlagengrenze benannt. Da die Ortslage Schossow mit ihren Wohngebäuden im Durchschnitt einen Abstand von ca. 400 m – 500 m von der Anlagengrenze aufweist, kann die Abstandsangabe im Begründungstext nicht nachvollzogen werden. Wir bitten diesbezüglich um eine Prüfung des Sachverhalts.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling





IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Geschäftsführer
Herrn Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

30. April 2021

Bebauungsplan Nr. 6 „südlich Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. März 2021, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Anmerkung zum vorliegenden Planungsstand:

Im Kapitel Immissionsschutz (vgl. S. 21) wird der Abstand zur nächstgelegenen betriebsfremden Wohnnutzung mit ca. 850 m von der Anlagengrenze benannt. Da die Ortslage Schossow mit ihren Wohngebäuden im Durchschnitt einen Abstand von ca. 400 m – 500 m von der Anlagengrenze aufweist, kann die Abstandsangabe im Begründungstext nicht nachvollzogen werden. Wir bitten diesbezüglich um eine Prüfung des Sachverhalts.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling

**Staatliches Bau- und
Liegenschaftsamt Neubrandenburg**



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Fred Vespermann
Tel.: +49 395 380 87813
AZ: 4-L1411-B1028-FP u. BP Tützpatz
Fred.Vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 18.05.2021

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz
B-Plan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“
B-Plan Nr. 5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“
B-Plan Nr. 6 „südlich von Tützpatz“

hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3,4 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre Schreiben vom 22. bzw. 23.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich der beplanten Flächen der Gemeinde Tützpatz kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vespermann

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 02631/21
PE-Nr.: 02631/21
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum 26.03.2021

Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz "südlich von Tützpatz"

Ihre Anfrage/n vom: Brief 23.03.2021
an: GDMCOM
Ihr Zeichen: 30823 - led/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.713551, 13.127445

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITESTES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz "südlich von Tützpatz"**

Reg.-Nr.: 02631/21

PE-Nr.: 02631/21

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

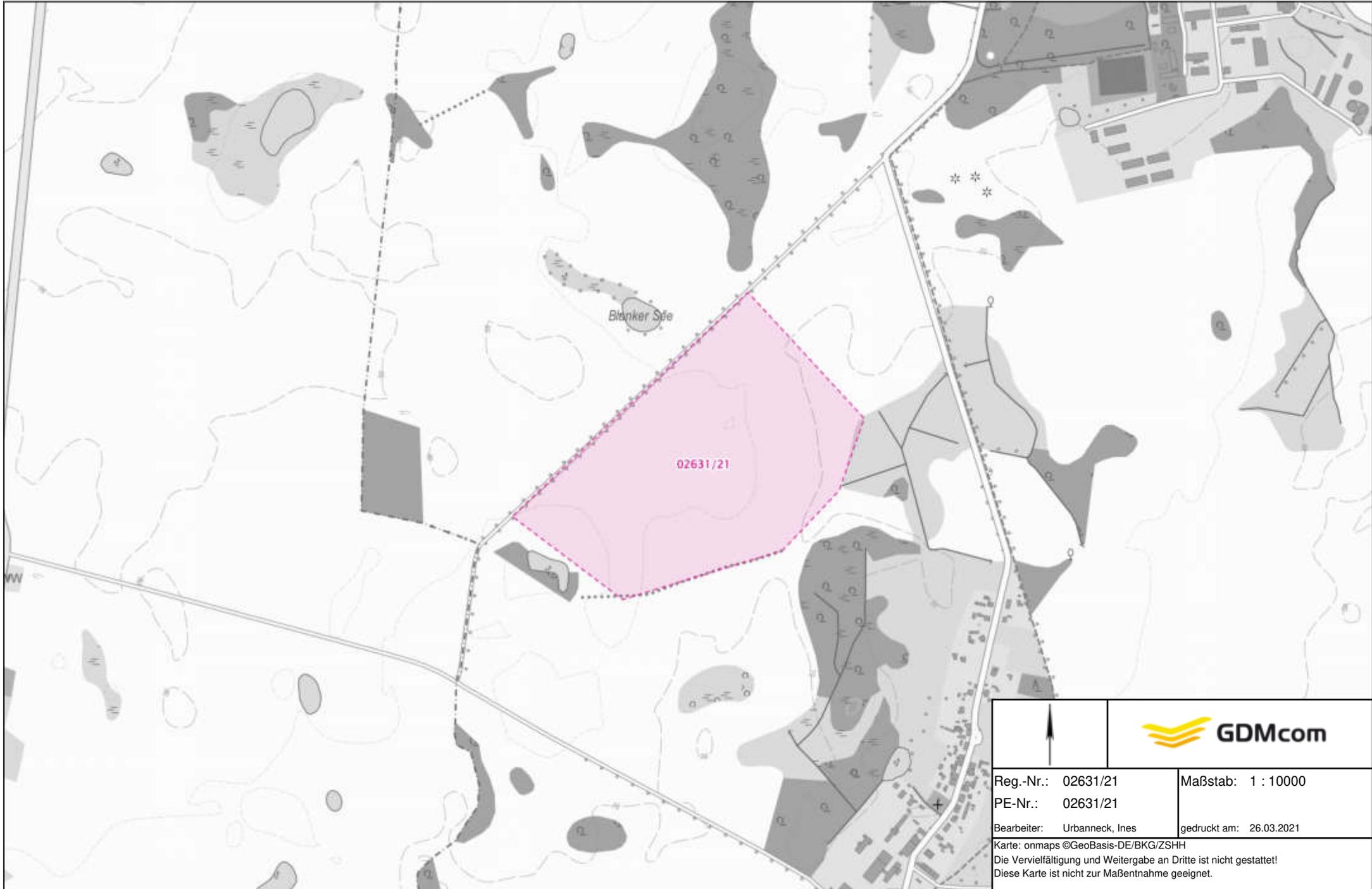
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten (**z.B. Ausgleichs-/Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes**), so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
31.03.2021

Unser Zeichen
2021-002180-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
30823- wib/köh

Ihre Nachricht vom
23.03.2021

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sy lvia Borcherding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz "Solarpark südlich von Tützpatz"

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Glöckner Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

Forstamt Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 09
17034 Neubrandenburg



Bearbeitet von: Frau H.Schülke

Telefon: 0395 / 569 184-13
Fax: 03994 / 235-407
E-Mail: Helvi.Schuelke@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA07-SB1 FoA07-
SB1/7444.381/
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 29.04.2021

Bebauungsplan Nr.6 „Solarpark südlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz

Hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrter Herr Meißner ,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetz MV (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung:

Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst der Planteil eine Teilfläche von ca.25ha aus dem Flurstück 10, in der Flur 2, der Gemarkung Tützpatz. Eine Waldbetroffenheit liegt in diesem Bereich nicht vor.

Gesetzlich geschützte Biotop oder Gehölzflächen werden nicht als Sondergebiet überplant. Im südöstlichen Bereich befindet sich in der Nähe vom Geltungsbereich die Waldkante der forstlichen Unterabteilung q3 der Abteilung 5301.

Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten.

In diesem Bereich findet die 30 Meter Waldabstandsregelung Anwendung und darf nicht unterschritten werden.

Bei einer Unterschreitung des Waldabstandes bei Photovoltaikanlagen kommt es meist zu einer Verschattung, die dann in der Regel weitere Waldumwandlungswünsche zur Folge hat.

Im Übrigen kann im Brandfall eine erhebliche Gefährdung der angrenzenden Waldbestände gegeben sein.

Der überplante Geltungsbereich selber ist nicht bewaldet. Durch die Kombination von Energiegewinnung und einer gleichzeitigen Lebensmittelproduktion werden keine forstlichen Interessen berührt.

Von der Forstbehörde wird bei Einhaltung der 30m Waldabstandsregelung, zu dem Bebauungsplan Nr.6 „südlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz mit der Ausweisung als sonstiges Sondergebiet „Food & Energy“ das Einvernehmen hergestellt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb des Solarparks und für das sonstige Sondergebiet „Food & Energy“ außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen hat.

Gleiches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Wechseltrichter, Trafostationen und für die Anlagen zur Energiespeicherung und – Verarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Harald Menning
Forstamtsleiter

Wasser- und Bodenverband

Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:
Anklamer Str. 10
17126 JARMEN
Tel.: 039997-3312-0
Fax.: 039997-3312-13
E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG
BIC BYLADEM1001
IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG
BIC GENODEF1DMI
IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Ansprechpartner / in: Herr Stübe
Durchwahl: 039997-3312-0

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ort, Datum
23.03.2021	30823-led/köh	st	Jarmen, 08.04.2021

Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz „Solarpark südlich von Tützpatz“

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer eingereichten Unterlagen vom 23.03.2021 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes gegen das genannte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es werden nachfolgend jedoch folgende Hinweise zur Beachtung gegeben.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung unserer Zuständigkeit. Wie in der beiliegenden Übersichtskarte kenntlich gemacht, befindet sich jedoch östlich angrenzend der offene Vorfluter Z 12. Durch die Maßnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung seiner Funktionsfähigkeit und der der Zulaufgräben kommen. Eine Gewässerunterhaltung muss weiterhin gewährleistet sein. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5 m unter Grabensohle zu realisieren. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen. Es ist ein beidseitiger bebauungsfreier Streifen von 7 – 10 m einzuhalten.

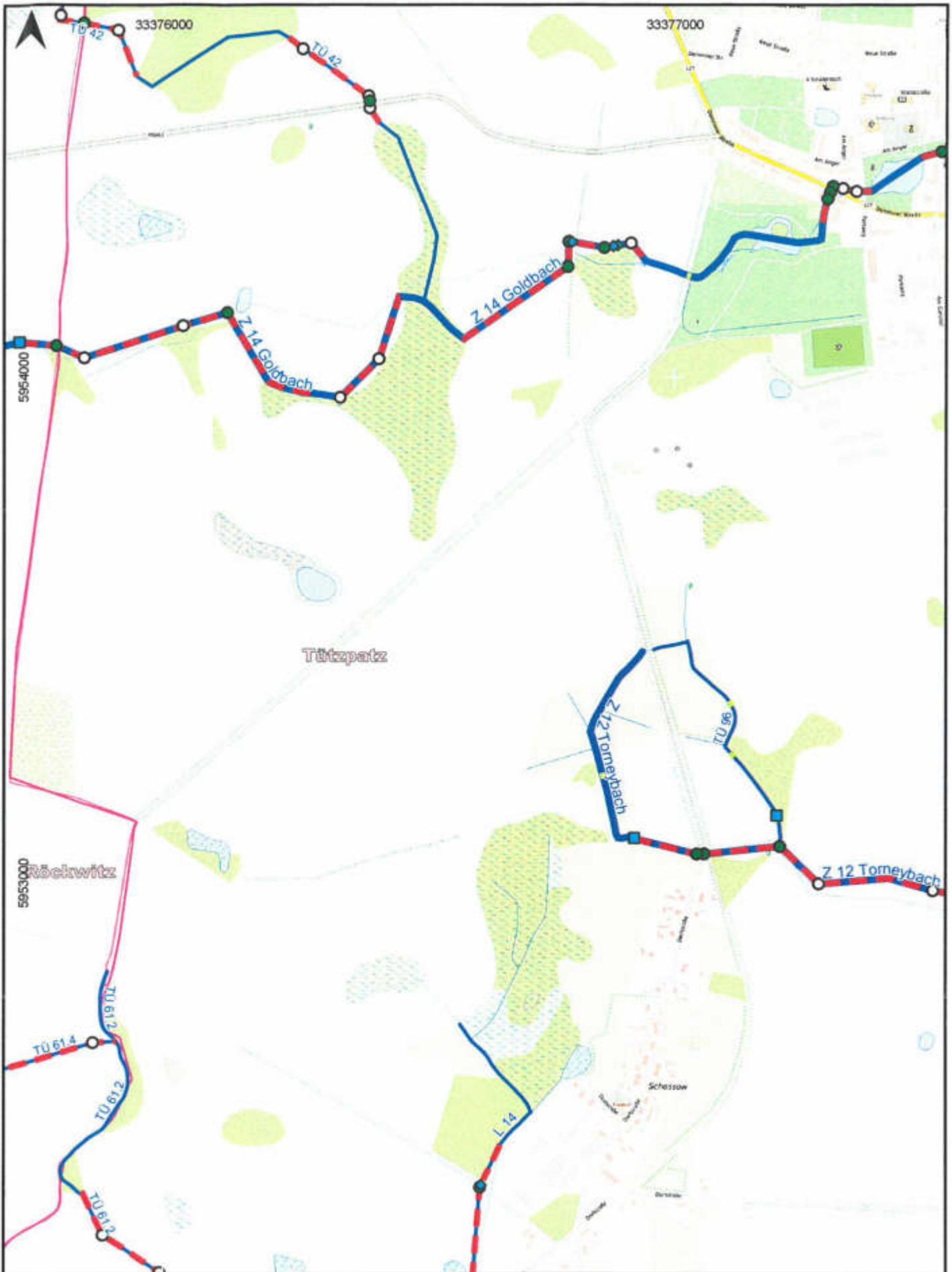
Der Bestand eventuell vorhandener Flächendränage (keine Gewässer II. Ordnung), ist bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind im nord-östlichen Bereich Dränagen vorhanden. Diese sollten in ihrer Funktionsfähigkeit ebenfalls erhalten und gesichert werden.

Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit herangezogen werden. Sollte die Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Stephan Stübe
Verbandsingenieur

Übersichtskarte M 1:10.000 Gewässer II. Ordnung – Bereich Tützpatz



- Legende:**
- Stau / Wehr
 - Oberflurschacht
 - Unterflurschacht
 - Durchlass
 - Rohrleitung
 - Offene Gewässer
 - WBV-Grenze

Wasser- und Bodenverband
 Untere Tollense / Mittlere Peene
 Körperschaft des öffentlichen Rechts

Lage: ETRS89

Maßstab: 1:10000

Höhe:

Datum: 01-04-2021

Übersichtskarte - Bestandsauskunft

Gewässer 2. Ordnung
 Gemeinde Tützpatz



E.DIS Netz GmbH Holländer Gang 1 17087 Altentreptow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Herr Michael Meißner
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

E.DIS Netz GmbH

MB Altentreptow
Holländer Gang 1
17087 Altentreptow
www.e-dis-netz.de

T +49 3961-22913018

EDI_Betrieb_Altentreptow@e-dis.de

Altentreptow, den 31.03.2021

Spartenauskunft: 0198271-EDIS in Tützpatz

Anfragegrund: Stellungnahme

Erstellt am: 29.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Dokumente

Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>		

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013
Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33HAN

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Altentreptow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben 0198271-EDIS, Tützpatz
genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern

Stellungnahme, traeger_oeffentl_belange
auszuführende Arbeiten voraussichtlicher Beginn der Arbeiten

wurde Herr/Frau Herr Michael Meißner Tel.: 03954255910

Beauftragter der Firma Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Anschrift 17034 Neubrandenburg, Gerstenstraße 9
Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse /
Meisterbereich E.DIS Netz GmbH, Altentreptow +49 3961-22913018
Telefon



Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

Örtliche Einweisung notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Altentreptow

Holländer Gang 1

17087 Altentreptow

E-Mail: EDI_Betrieb_Altentreptow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3112

Gasversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3013

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

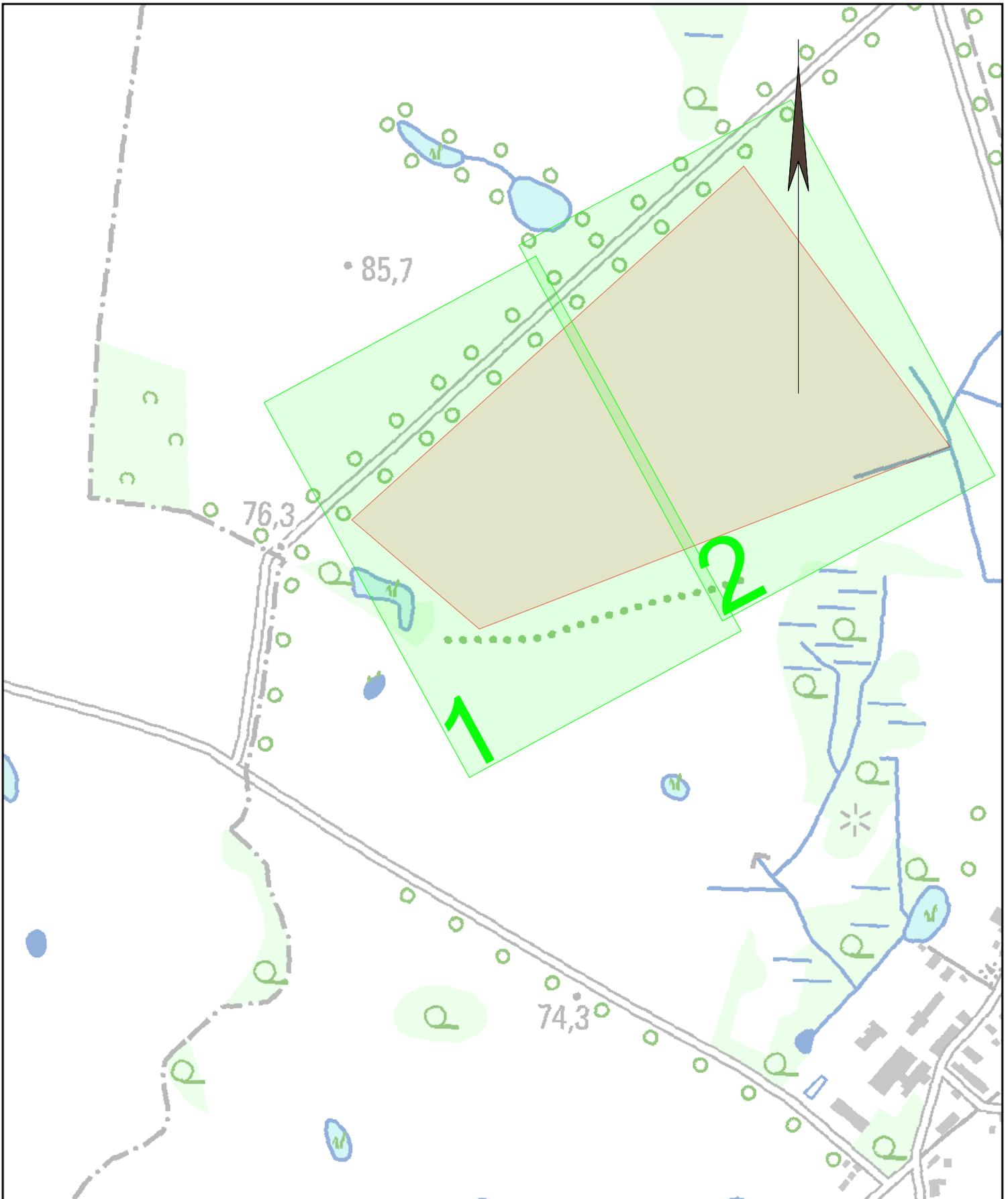
Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

**Besondere Hinweise:****Hinweise:**

Achtung: 0198271-EDIS Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. März 2021 und teilen Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz, „Solarpark südlich von Tützpatz“ unsererseits keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung nach Vorlage entsprechender Dokumente benannt. Der Verknüpfungspunkt kann sich ggf. auch außerhalb des B-Planbereiches befinden. Im dargestellten Baugebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskubft). Die beigefügten Unterlagen beziehen sich nur auf das angefragte Gebiet. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich. Es laufen unsererseits zum jetzigen Zeitpunkt keine Planungen für das angefragte Gebiet.

Altentreptow, den 31.03.2021

Ort, Datum



e.dis

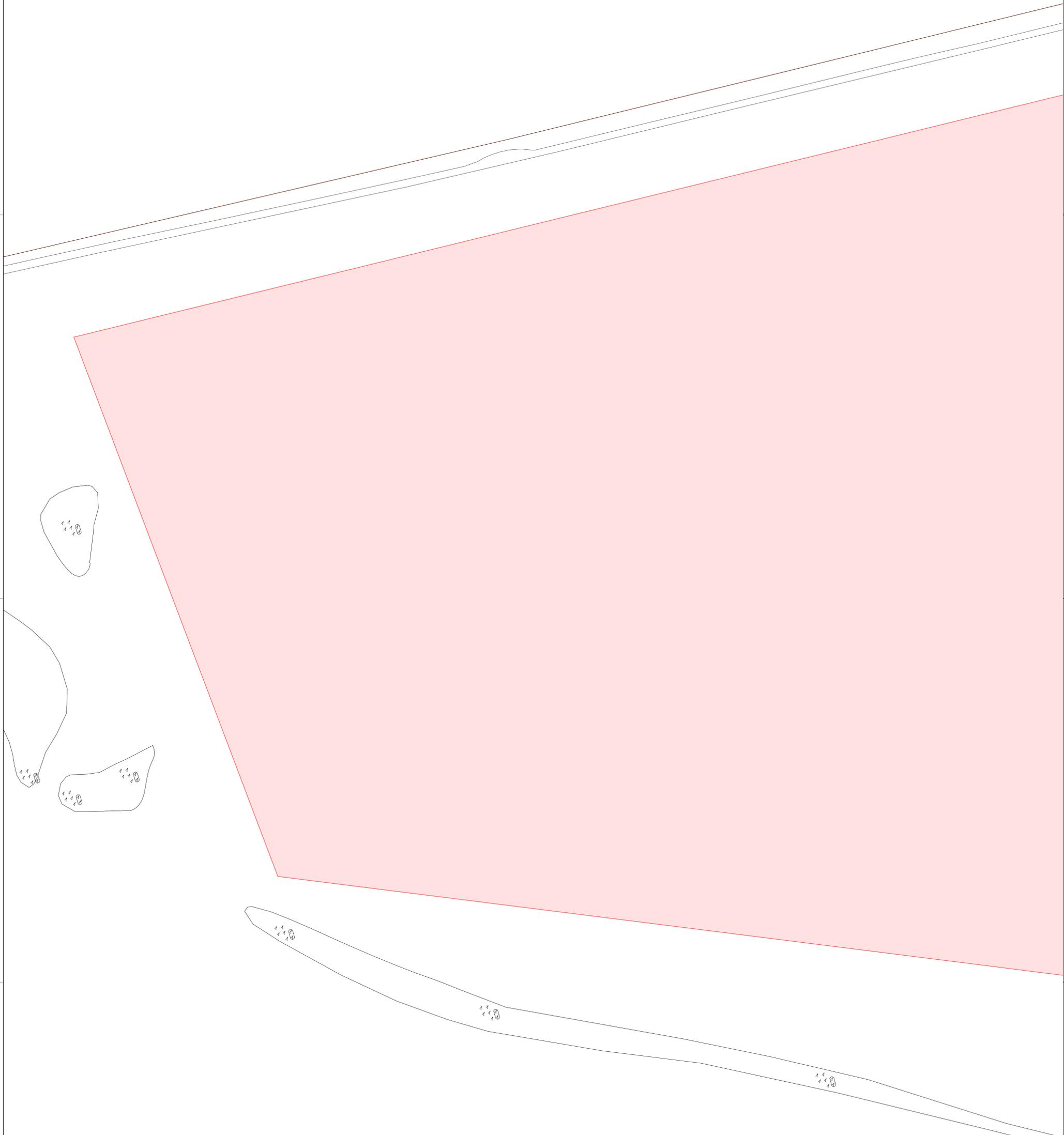
Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
 und muss datensicher entsorgt werden.
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

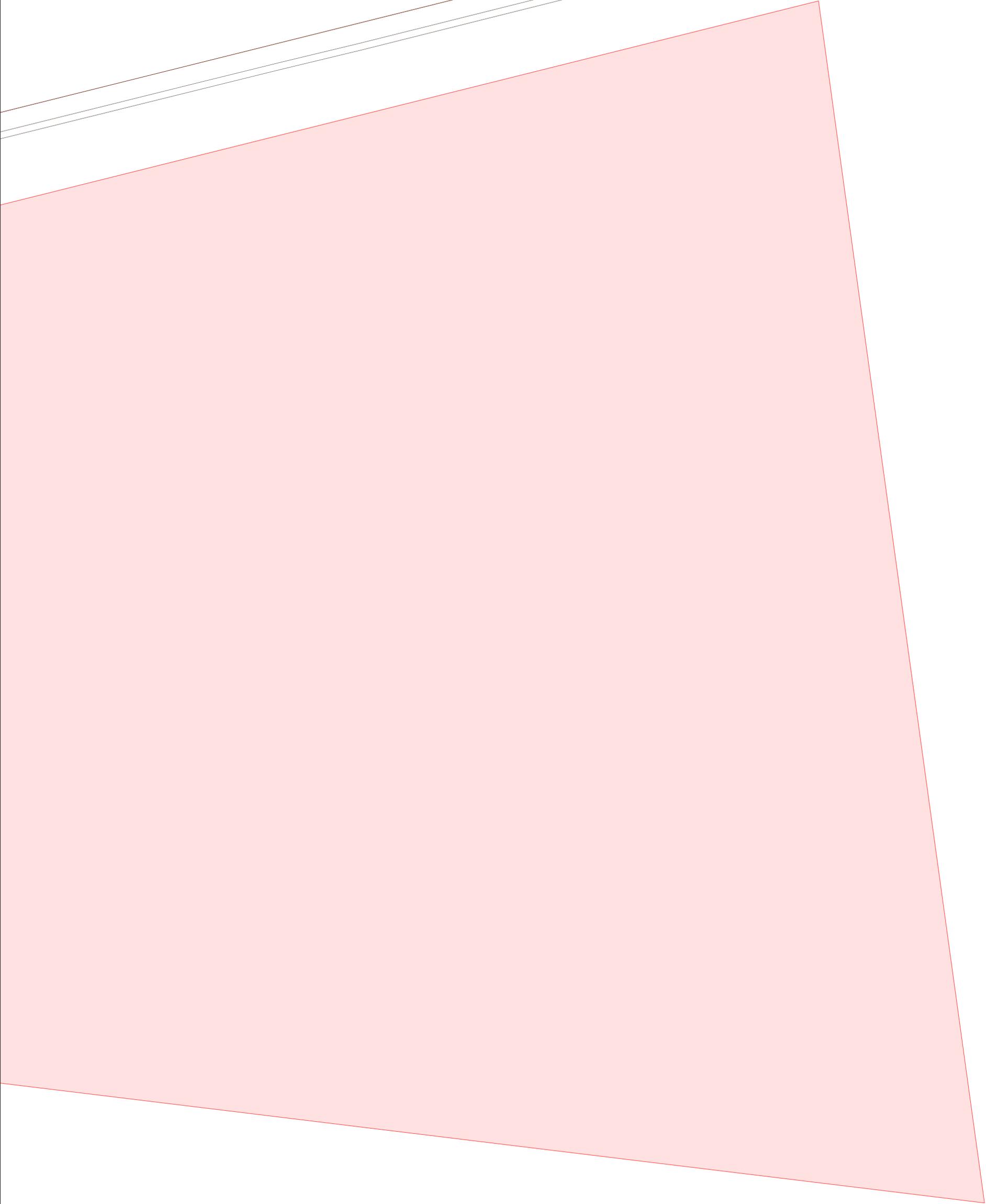
1:6761

Kartenname: Index
 Anfragenummer: 0198271-EDIS
 Plannummer:
 zuständig: MB Altentreptow
 Ausgabedatum: 29.03.2021

Ort/Ortsteil: Tützpatz
 Straße:

- Farblegende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernmelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Straßenbel.





Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

Amt Treptower Tollensewinkel
für die Gemeinde Tützpatz
Rathausstr. 1

17087 Altentreptow

Geschäftszeichen: VIII- 506-00000-2011/527-010
506.1.13071146

Bearbeiterin: Petra Schmidt-Kaden
Telefon: 0385 588-18350
E-Mail: petra.schmidt-kaden@em.mv-regierung.de

Datum: 1. Juni 2021

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 6 "Südlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V) vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503 und 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166 und 181)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß LPIG M-V, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) sowie Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011 (RREP MS).

Folgende Unterlage haben vorgelegen:

- Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 6 (M 1:2.500) mit Begründung vom Oktober 2020, erstellt von Baukonzept
- Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die 7. Sitzung der Gemeindevertretung Tützpatz vom 05.11.2020

1. Planungsinhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat am 05.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „südlich von Tützpatz“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Food & Energy“, welches gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO im Sinne regionaler Wertschöpfungsansätze und einer angestrebten bodengebundenen Veredelung in der Landwirtschaft eine neuartige Kombination der

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Legehennen-Freilandhaltung zur Produktion von Bio-Eiern sowie der Erzeugung erneuerbarer Energien, hier der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage, regeln soll. Das geplante Sondergebiet liegt auf einer rund 25 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche südwestlich der Ortslage von Tützpatz. Als Art und Maß der baulichen Nutzung ist im Teil B unter Ziffer 1 des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 9 BauGB festgesetzt: „Das sonstige Sondergebiet „Food & Energy“ dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Unterbringung von Wirtschaftsstellen eines gewerblichen Tierhaltungsbetriebes. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Food & Energy“ sind Anlagen und Einrichtungen zur Haltung von bis zu 8.000 Freiland-Legehennen sowie die dem Tierhaltungsbetrieb zugeordneten Nebenanlagen und Zäune zulässig. Zur Überschilderung der Auslaufflächen sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Wechselrichter, Trafostationen, Anlagen für die Energiespeicherung und –verarbeitung bis zu einem untergeordneten Flächenanteil des sonstigen Sondergebietes „Food & Energy“ von 45 % zulässig.“ Die Tierhaltung soll in bis zu 4 Mobilställen erfolgen, die auf vorgesehenen Wegen verschiebbar sind und somit eine sukzessive Nutzung des gesamten Geländes als Auslaufflächen ermöglichen (Wechselweiden). Des Weiteren sind die zulässige maximale Gesamthöhe der baulichen Anlagen mit 4 m und die zulässige Grundflächenzahl mit 0,5 festgesetzt. Die Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen als Schutz- und Leiteinrichtungen für die Freiland-Legehennen dienen.

2. Im Ergebnis der Prüfung wird folgendes festgestellt:

Das Gebiet des beabsichtigten Bebauungsplanes liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß 4.5 (3) LEP M-V. In diesem soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, dem in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Bodenwerte von durchschnittlich 35. Diese Bodenwerte liegen leicht unter dem Landesdurchschnitt von Mecklenburg-Vorpommern und fallen daher nicht unter 4.5 (2) LEP M-V. Der beabsichtigte Bebauungsplan entspricht aufgrund der untergeordneten solaren Nutzung innerhalb der kombinierten Nutzung zur Freilandhaltung von Legehennen in 4 mobilen Stallanlagen á 2.000 Tieren dem Grundsatz 4.5 (3) LEP M-V.

Gemäß 4.5 (6) LEP M-V sollen konventionelle und neue Bewirtschaftungsformen erhalten, gestärkt und entwickelt werden. Zu den Bereichen mit neuen Bewirtschaftungsformen zählt laut Begründung des LEP M-V auch die Schaffung von Voraussetzungen für die Agrarforschung. In der hier vorgesehenen Kombination

- a) von Freiland-Hühnerhaltung in mobilen Ställen, die auf vorgesehenen Wegen verschiebbar sind und somit die sukzessive Nutzung des gesamten Geländes als Auslaufflächen ermöglichen (Wechselweiden). Dies erfolgt mit der Zielstellung, den Stickstoffeintrag (aus dem Kot der Tiere) auf der Fläche weiter zu verteilen und damit dessen Konzentration, der über den Bodenpfad in Grund- und Schichtenwasser ausgewaschen werden könnte, zu verringern/verdünnen. Damit kann er pflanzenverfügbar im gesamten Auslaufbereich verwertet werden. Durch die Wechselweiden ist sichergestellt, dass sich die Vegetationsdecke regelmäßig regenerieren kann.

b) mit der Erzeugung erneuerbarer Energien

ist auch ein neuer innovativer Forschungsansatz zu sehen.

Gemäß 5.3 (9) LEP M-V und 6.5 (4 und 6) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt. Im RREP MS sind insbesondere bereits versiegelte oder geeignete wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen als geeignete Standorte aufgeführt. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu, jedoch ist die Aufzählung auch nicht abschließend.

Als Ziel der Raumordnung ist in 5.3 (9) Abs. 2 LEP M-V festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche abseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen. Insofern ist das beabsichtigte Vorhaben mit dem Ziel der Raumordnung bei erster Betrachtung nicht vereinbar. Aufgrund der geplanten Festsetzung als sonstiges Sondergebiet „Food & Energy“ mit einem Flächenanteil von 45 % für Freiflächenphotovoltaikanlagen als Auslaufschutz für die Legehennen wird aber der mit dem raumordnerischen Ziel beabsichtigte Zweck, nämlich der Schutz von landwirtschaftlich genutzter Fläche gegenüber einer konkurrierenden Flächennutzung insoweit erfüllt, als dass die Freiflächenphotovoltaikanlagen dem Hauptzweck der landwirtschaftlichen Nutzung untergeordnet sind. Die Oberste Landesplanungsbehörde sieht in dem dem Bebauungsplanentwurf zugrundeliegenden innovativen Ansatz ein Pilotvorhaben, um die Vereinbarkeit von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächenphotovoltaik zu prüfen und im Rahmen einer Begleitforschung zusätzlich Hinweise auf positive Auswirkungen auf verschiedene Umweltgüter zu erhalten.

Gemäß dem Grundsatz in 6.5 (6) Abs. 4 RREP MS sind insbesondere auch sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Laut Begründung zum Bebauungsplanentwurf ist eine erheblich beeinträchtigende Auswirkung der Tierhaltung auf angrenzende Biotope nicht zu erwarten. Insofern entspricht der Entwurf des Bebauungsplans dem Grundsatz in 6.5 (6) Abs. 4 RREP MS.

Gemäß 4.7 (5) Abs. 1 und 2 LEP M-V sollen bedeutsame Kulturlandschaften als Räume regionaler Identität und Ausdruck kultureller und gesellschaftlicher Vielfalt erhalten und weiterentwickelt werden. In diesen Räumen soll auf Belange des Denkmalschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maße Rücksicht genommen werden. Der Standort des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs befindet sich am Rande einer besonders wertvollen historischen Kulturlandschaft (s. Gutachten „Bestimmung und räumliche Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte“, erstellt von Prof. Dipl.-Ing. / BDLA Stefan Pulkenat im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 30.06.2015). Aufgrund der Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen auf max. 4 m sowie der Einbindung des Pilotvorhabens in das geplante „Forum für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und sinnvolle Klimapolitik“ im Zusammenhang mit der vorgesehenen Sanierung und Reaktivierung des barocken Gutshauses Tützpatz trägt der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans zur weiteren Aufwertung der besonders

wertvollen historischen Kulturlandschaft bei und entspricht somit Programmsatz 4.7 (5) Abs. 1 und 2 LEP M-V.

Inwieweit dem Grundsatz zur wirtschaftlichen Teilhabe an der Energieerzeugung und dem Bezug von lokal erzeugter Energie gemäß 5.3 (4) LEP M-V entsprochen wird, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden. Es handelt sich um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Gemäß 5.3 (9) Abs. 1 S. 4 LEP M-V sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant werden. Inwieweit diesem Grundsatz entsprochen wird, kann ebenfalls anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden. In der Begründung zum beabsichtigten Bebauungsplan wird auf S. 9 lediglich erwähnt, dass Energieüberschüsse in das öffentliche Netz eingespeist werden sollen.

3. Schlussbestimmung

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 6 „südlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz ist mit dem in Programmsatz 5.3 (9) Abs. 2 LEP M-V festgelegten Ziel der Raumordnung bei erster Betrachtung nicht vereinbar. Aufgrund der geplanten Festsetzung als sonstiges Sondergebiet „Food & Energy“ mit einem Flächenanteil von 45 % für Freiflächenphotovoltaikanlagen als Auslaufschutz für die Legehennen wird aber der mit dem raumordnerischen Ziel beabsichtigte Zweck, nämlich der Schutz von landwirtschaftlich genutzter Fläche gegenüber konkurrierender Flächennutzung insoweit erfüllt, als dass die Freiflächenphotovoltaikanlagen dem Hauptzweck der landwirtschaftlichen Nutzung untergeordnet sind. Die Oberste Landesplanungsbehörde sieht in dem dem Bebauungsplanentwurf zugrundeliegenden innovativen Ansatz ein Pilotvorhaben, um die Vereinbarkeit von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächenphotovoltaik zu prüfen und im Rahmen einer Begleitforschung zusätzlich Hinweise auf positive Auswirkungen bezogen auf verschiedene Umweltgüter zu erhalten.

Von daher kann eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung hergestellt werden, wenn in einer vertraglichen Vereinbarung seitens Gemeinde, Eigentümer, Investor und Oberster Landesplanungsbehörde (bspw. im Rahmen eines raumordnerischen Vertrages nach § 20a Landesplanungsgesetz) die Rahmenbedingungen des Pilotvorhabens einschließlich der Einrichtung eines „Forums für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und sinnvolle Klimapolitik“ im Gutshaus Tützpatz sowie der Parameter der Begleitforschung festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Petra Schmidt-Kaden